

Fachverband Hotellerie

Aktuelle Erfolge und Umsetzungen



Information, 29. Mai 2018

Rechtlich relevante Themen - Status Quo

1. Pauschalreiserecht / Insolvenzabsicherung

Die Vorgaben der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen treten mit 1. Juli 2018 in Kraft. Die zivilrechtlichen Pflichten wurden in Österreich bereits umgesetzt (insbesondere im dafür geschaffenen Pauschalreisegesetz PRG). Auch gewerberechtlich konnte mit einer Novelle der Gewerbeordnung eine Lösung insofern erreicht werden, sodass Beherbergungsbetriebe beim Anbieten von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen bestehend aus Unterkunft und anderen - im Gesetz taxativ aufgezählten - touristischen Leistungen keine Gewerbeberechtigung für Reisebüros benötigen (§ 111 Abs 4 Z 3 GewO). Hier werden im Gesetz folgende Leistungen genannt: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen und Veranstaltung von Tagesausflügen. Die Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung wird in einer Novelle der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) umgesetzt werden (hier liegt uns derzeit noch kein Entwurf vor). Für die Hotellerie wurde von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) eine Versicherungslösung erarbeitet. Dieses Modell stellt einen geringen Verwaltungsaufwand, überschaubare Kosten (für Betriebe mit einem Umsatz von EUR 1,0 Mio. beträgt die Jahresprämie für einen vollständigen Versicherungsschutz knapp EUR 1.570 bzw. z.B. für ein Unternehmen mit einem Jahresnettoumsatz von EUR 5,0 Mio. beträgt die Prämie rd. EUR 6.150,-), eine gesetzeskonforme Risikoabdeckung für Beherbergungsbetriebe und vollständigen Schutz der Konsumenten (24 Stunden mehrsprachige Notfalls Zentrale) sicher. Es entfällt die Informationspflicht gegenüber dem Ministerium, weil aufgrund der Gestaltung des Vertrages eine Unterversicherung teilnehmender Beherbergungsbetriebe ausgeschlossen ist, wodurch sämtliche Pauschalreisen versichert sind. Versicherer ist die HDI Global SE. Neben der HDI Global SE als Versicherer und der TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH als Dienstleister fungiert die ÖHT als zentrale Schnittstelle zu den primären Stakeholdern. Unsere Broschüre zum Thema Pauschalreiserecht werden wir diesbezüglich überarbeiten und alle Informationen hinsichtlich der Insolvenzabsicherungsmöglichkeit einfügen.

Link:

[Pauschalreiserecht für Beherberger](#)

2. Datenschutz-Grundverordnung

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die EU-weit die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen regelt, ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der DSGVO wurden in Österreich im Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, einer Novelle des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), umgesetzt und sind ebenfalls am 25. Mai 2018 in Geltung getreten. Damit gibt es wesentliche Neuerungen für Unternehmen. Alle Datenanwendungen müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten - natürlicher, nicht juristischer Personen - verarbeitet (z. B. eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt, Lieferantendaten speichert), ist betroffen. Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft (BSTF) und ihre Fachverbände haben gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei MSP Law (vorausgefüllte) Musterdokumente und FAQs erstellt, um die Anforderungen an Verarbeitungsverzeichnisse, Einwilligungserklärungen und Erklärungen zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten branchengerecht erfüllen zu können.

Alle Informations- und Musterdokumente sind auf der Website des Fachverbandes bzw. der BSTF abrufbar.

Zudem wurde am 20. April 2018 im Nationalrat das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 beschlossen. Diese Novelle des Datenschutzgesetzes ist gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Für die Unternehmen konnten einige Verbesserungen erreicht werden, insbesondere wurde der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Verhängung von Strafen gesetzlich verankert. Dies bedeutet, dass die Datenschutzbehörde bei Beschwerden in einem ersten Schritt die Betriebe beraten muss und auch bei der Verhängung von Strafen diese verhältnismäßig sein muss. Diversen Medienberichten, wonach die österreichische rechtliche Verankerung des Prinzips nicht EU-konform sei, kann entgegengehalten werden, dass bereits in der DSGVO die Möglichkeit zur Verwarnung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankert wurden. Dennoch muss der Vollständigkeit halber angemerkt werden, dass Betroffene grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, einen etwaigen Schaden vor Gericht geltend zu machen, sofern ein Schaden (möglicher ideeller Schaden) nachgewiesen werden kann.

Weitere Verbesserungen:

- das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht dann grundsätzlich nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde
- beliebige Unternehmen sind in der Regel von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht umfasst
- konkretisiert werden die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken
- die Verwarnung durch die Datenschutzbehörde wird ausdrücklich im Gesetzestext normiert („Beraten statt Strafen“)
- die Bestimmung, wonach das Arbeitsverfassungsgesetz, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne des Art 88 DSGVO ist, entfällt
- zulässig wird ein Abgleich von Bilddaten mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person
- die Möglichkeit für Datenschutzorganisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nach Beauftragung durch die betroffene Person in deren Namen das Recht auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, entfällt
- klargelegt wird, dass neben der juristischen Person selbst nicht gleichzeitig ihr Vertreter bzw. der verantwortliche Beauftragte für denselben Verstoß bestraft werden darf
- klargelegt wird, dass bei strafbaren Tatbeständen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzregimes verwirklicht wurden, die für den Täter günstigere Rechtslage anzuwenden ist

Link

[Muster-Dokumente, Informationsmaterial und Branchen-FAQs](#)

3. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Folgender Text betreffend die Ausweitung der Genehmigungsfreistellungsverordnung auf Beherbergungsbetriebe wurde zur Begutachtung ausgesendet.

8. Beherbergungsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m², die folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
- a) Es werden höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung gestellt und
 - b) für die Betriebsanlage werden ausschließlich Gebäude verwendet, die entweder nur der Beherbergung oder zusätzlich zur Beherbergung keinen anderen Zwecken als den privaten Wohnzwecken des Betriebsanlageneinhabers dienen, und
 - c) die Betriebsanlage umfasst keine Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 Bäderhygienegesetz – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, und
 - d) es werden an Beherbergungsgäste höchstens Speisen in Form eines Frühstücks oder kleinen Imbisses verabreicht;

Im Zuge dieser Begutachtung, die am 20. April geendet hat, haben wir für die Branche folgende zwei Forderungen eingebracht:

- Die Einschränkung auf Gebäude, die ausschließlich der Beherbergung dienen oder zusätzlich noch privaten Wohnzwecken, sollte dahingehend erweitert werden, dass neben der Beherbergung auch eine gewerbliche Tätigkeit im selben Gebäude möglich ist. Das hieße, das beispielsweise im Erdgeschoß eine (bewilligungspflichtige) Bäckerei oder Gastronomie betrieben werden kann und in den oberen Stockwerken eine Zimmervermietung stattfinden kann. Eine solche Nutzung von Gebäuden ist in touristischen Gebieten sehr häufig anzutreffen, eine entsprechende Regelung in der Verordnung würde dies mitberücksichtigen, ohne dass sich dadurch Nachteile ergeben.
- Die Einschränkung auf Beherbergungsbetriebe bis 600m² soll entfallen. Die Beschränkung auf 30 Betten in der Verordnung regelt die Betriebsgröße ohnehin, eine zusätzliche Einschränkung auf 600m² ist nicht notwendig. Durch die Streichung dieses Kriteriums ändert sich nichts am Emissionsverhalten der Betriebsanlage. Das Kriterium der 30 Betten ist klar, leicht nachzuvollziehen und überprüfbar; auf das Kriterium der 600m² trifft dies nicht zu. Zu bedenken ist, dass größere Gästezimmer eindeutig dem heute vorherrschenden Gästewunsch widerspiegeln und die nachgefragte Zimmergröße heutzutage keinesfalls mit jener vor 10 Jahren zu vergleichen ist. So ist es aus Erfahrungen der Sterneklassifizierungskommissionen eindeutig feststellbar, dass - um den Gästewünschen zu entsprechen - ältere, kleinere Zimmer oft zusammengelegt werden, ohne dass sich dadurch die Bettenanzahl erhöht.

Im Hinblick auf die Privatzimmervermietung ist festzuhalten, dass auch im Rahmen der Genehmigungsfreistellungsverordnung bei ein bis 10 Betten keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, ab 11 Betten hingegen jedenfalls von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen ist.

Link

[Begutachtungsentwurf Genehmigungsfreistellungsverordnung](#)

4. Mehrwertsteuersenkung

Am Mittwoch den 21. März 2018 hat der Nationalrat die Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungsleistungen von 13% auf 10% beschlossen. Dies wurde am 24. April 2018 im [BGBl. I Nr. 12/2018](#) kundgemacht. Beschlossen wurde eine Änderung des § 10 Abs 2 Z 3 lit c bzw. lit d Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG). Demnach ermäßigt sich die Umsatzsteuer (USt) auf 10% unter anderem auch für folgende (Beherbergungs-) Leistungen:

§ 10 Abs 2 Z 3 lit c: die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;

§ 10 Abs 2 Z 3 lit d: die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird

Die Senkung der Umsatzsteuer von 13% auf 10% tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen (§ 28 Abs 45 UStG idF [BGBl. I Nr. 12/2018](#)). Der Fachverband Hotellerie hat gemeinsam mit der ÖHV ein diesbezügliches Informationspapier erstellt.

Link

[Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungen - FAQs](#)

Rückfragehinweis¹:

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 29. Mai 2018

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.